

Empfehlungen zur einheitlichen Umsetzung der Regelungen der §§ 31, 42 und 43 IfSG

Die saarländische Arbeitsgemeinschaft „Infektionsschutz“, die aus Vertretern aller Gesundheitsämter der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken und Vertretern des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales besteht, hat sich auf folgendes einheitliche Vorgehen geeinigt:

§ 42 IfSG beschreibt bestimmte Sachverhalte, bei deren Vorliegen kraft Gesetzes ein Tätigkeitsverbot besteht. Unter diese Regelung fallen grundsätzlich alle Personen, die außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen der in Abs. 2 des § 42 IfSG genannten Lebensmitteln tätig sind und mit diesen in Berührung kommen. Die Begriffe „Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen“ sind in § 7 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz definiert. Ein explizites Handeln der zuständigen Behörde ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist unter Bewertung des Einzelfalls ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG möglich. Hier hat unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein Verwaltungshandeln durch die zuständige Behörde zwingend zu erfolgen.

In beiden Fällen bedarf es der Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Ermittlungstätigkeiten der Gesundheitsämter bleiben unberührt.

§ 43 IfSG beschreibt das Erfordernis der Erstbelehrung durch die Gesundheitsämter oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt bei Vorliegen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG

Eine abschließende Definition des Begriffes „Gewerbsmäßige Tätigkeit“ im Sinne des IfSG ist nur sehr schwer möglich. Das IfSG unterscheidet nicht nur zwischen gewerbsmäßiger Tätigkeit und dem privaten hauswirtschaftlichen Bereich, sondern kennt auch einen dazwischen liegenden Tätigkeitsbereich. In der Regel ist von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auszugehen, wenn eine Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes und zu gewerblichen Zwecken, also mit der Absicht der Gewinnerzielung und auf Dauer vorgenommen wird. Allerdings ist nicht unbedingt erforderlich, dass mit der Tätigkeit auch Gewinn erzielt werden soll, es kann sich auch um eine unentgeltlich Tätigkeit handeln. Für das Vorliegen des Kriteriums „gewerbsmäßig“ spricht, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr durchgeführt wird.

Unterschiedliche Interpretationsspielräume ergeben sich in den Bereichen des Vereinswesens, bei Schulen, bei gemeinnützigen Institutionen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie anderen definierten Personengruppen.

Einigung diesbezüglich wird wie folgt erzielt:

1. Gebührenpflichtige Belehrung durch das Gesundheitsamt ***

- a) für Zivildienstleistende
- b) für Saisonarbeiter
- c) für Hauswirtschafterinnen
- d) für hauswirtschaftlich tätiges Stationspersonal mit direktem Kontakt zu Lebensmitteln im Sinne des § 42 IfSG in Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege (stationär oder ambulant)
- e) für hauswirtschaftlich tätiges Personal (auch Betreuer) heilpädagogischer Einrichtungen
- f) für Personen (interne und externe Personen, die regelmäßig mit Lebensmitteln im Sinne des § 42 IfSG in Berührung kommen) in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- g) für Personen, die in Vereinen regelmäßig mit Lebensmitteln im Sinne des § 42 IfSG in Berührung kommen (z.B. dauerhafter Verkauf von Rostwürsten usw.)

2. Gebührenfreie Belehrung durch das Gesundheitsamt ***

- a) SchulpraktikantInnen – eingeschränkte Bescheinigung für die Zeit des Praktikums

3. Belehrung mittels Informationsblatt

- a) Eltern in Kindertageseinrichtungen, die gelegentlich mit Lebensmitteln im Sinne des § 42 IfSG in Berührung kommen
- b) Personen, die auf Straßenfesten, Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen gelegentlich mit Lebensmitteln im Sinne des § 42 IfSG in Berührung kommen

*** Bei der Einschätzung der Gebührenpflicht bzw. Gebührenfreiheit (insbesondere Nr. 1 f) sind fallbezogen die Vorschriften des Saarländischen Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Ergibt sich hiernach eine persönliche Gebührenfreiheit einer Einrichtung bzw. Institution bzw. Körperschaft, so tritt die in diesen Empfehlungen formulierte Gebührenpflicht fallbezogen nicht ein.